

Rund ums Geld

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **73 (1995)**

Heft 11

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rund ums Geld



Marianne Gähwiler

Muss ich an die Lebenshaltungskosten beitragen?

Seit dem 1. September erhalten wir eine Ehepaarrente, monatlich Fr. 2910.–. Die Hälfte davon geht auf mein Sparkonto. Mein Mann verdient noch Fr. 1000.– bis 1500.– monatlich dazu, mein Nebenverdienst macht um die Fr. 200.– aus. Unser Hauszins beträgt Fr. 520.–. Wir besitzen ein Auto und Ersparnisse. Wieviel muss ich an die Lebenshaltungskosten beitragen? Müssen wir noch sparen?

Fragt sich, wozu? Und vor allem, ob ein Sparbetrag überhaupt (noch) drinliegt. Ihre beiden Fragen lassen sich nur anhand eines Budgets beantworten. Eines Budgets, das auf Ihre familiären und fi-

nanziellen Verhältnisse zugeschnitten ist. Es gibt keine Aufstellungen, die für alle gelten, und es gibt keinen prozentualen Anteil, wieviel die Ehefrau an das gemeinsame Budget beitragen muss.

Reicht das Einkommen Ihres Mannes, zu dem auch der Vermögensertrag gehört, für die finanziellen Verpflichtungen? Zu denen gehören ausser Hauszins und Auto auch die Wohnnebenkosten (wie Strom, Wasser, PTT, Versicherungen, Gebühren), Krankenkasse, Steuern, Abonnements, Haushaltsausgaben, Anschaffungen usw.

Besorgen Sie die Haus- und Gartenarbeiten (praktisch) allein, leisten Sie einen vollwertigen Beitrag an die Ehegemeinschaft. Übernehmen Sie dazu Ihre persönlichen Ausgaben wie Kleider, Coiffeur, Geschenke, Taschengeld, eventuell auch Ihre Krankenkassenprämien und (Zahn-)Arztkosten, wird das Familienbudget zudem um diese Posten entlastet. Reicht jedoch das Einkommen Ihres Mannes nicht für alle Familienauslagen, müssen Sie wohl oder übel das Loch mit Ihrem Einkommen stopfen. Jedes trägt «nach seinen Kräften» (Eherecht) an das gemeinschaftliche Wohl bei. Wobei diese Kräfte durchaus auch finanziell gemeint sind.

Erbausgleich zwischen «Student» und «Arztgehilfin»

Mein Mann und ich möchten, um einen Erbausgleich zwischen unsern beiden Kindern zu schaffen, der Tochter bei Lebzeiten noch einen Betrag zukommen lassen. Der Sohn hat bis zu seinem 27. Altersjahr studiert, die Tochter ist Arztgehilfin und war früh selbständig. Welche Angaben sollten Sie haben, um uns raten zu können, welcher Betrag angemessen wäre? Einkommen, Vermögen? Über die Kosten der Ausbildung haben wir nicht Rechnung geführt.

Und gerade diese Ausbildungskosten sind massgeblich, wenn Sie Ihrer Tochter das vergüten möchten, was Ihr Sohn mehr gekostet hat. Je nach Studienrichtung, Studienort, Arbeitsweise des Studierenden kostet ein Studium einige zehn- bis hunderttausend Franken (oder mehr). Hat der Student sich während seiner Studienzeit etwas an seinen Lebensunterhalt dazuverdient, mussten Sie als Eltern weniger beitragen, als wenn Sie ihm bis zum Sackgeld alles und jedes berappen.

Natürlich spielt auch eine Rolle, in welchen finanziellen Verhältnissen Sie sind. Sie sollten nicht mehr geben, als Sie «schmerzlos» verkraften

können. Bevor man Geld verschenkt, erstellt man mit Vorteil sein Budget und rechnet mit einer grosszügigen Lebenserwartung. Sind Sie und Ihr Mann bereits pensioniert, sieht die Sache anders aus, als wenn Sie gut verdienen und Ihre Ersparnisse im Hinblick aufs Alter wieder äufnen können.

Denken Sie daran, dass Ihre Tochter je nach Summe das Geschenk versteuern muss. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Steueramt!

In Betracht zu ziehen ist unter Umständen auch eine testamentarische Verfügung. Wird eine fixe Summe vermacht, hat dies allerdings den Nachteil, dass durch Zinsverlust und Teuerung der Betrag mit jedem Jahr kleiner wird.

Der Tochter das Haus geschenkt: Bin ich ihr nun ausgeliefert?

Ich bin momentan in einer schwierigen Lage, die mir schlaflose Nächte bereitet. Mitte 1994 ist mein Mann gestorben; wir hatten einen Ehevertrag mit Nutzniessung. Nun hat mir mein Schwiegersohn geraten, eine Alterswohnung zu suchen und unser in jungen Jahren mit viel Arbeit erworbenes Einfamilienhaus der Tochter zu schenken, was ich dummerweise getan habe. Es ist auch Barvermögen da, das der Schwiegersohn zur Hälfte für mich und meine Tochter angelegt hat. Stimmt es, dass ich die Reparaturen am Haus bezahlen muss (Nutzniessung)? Muss ich meine Tochter auszahlen? Bin ich nun wirklich ausgeliefert?

Nein eigentlich nicht. Ihr Mann hat alles gemacht, damit Sie nicht ausgeliefert sind. Nur nützt der beste Ehevertrag nichts, wenn Sie selber sich ausliefern.

«HEIMELIG» Pflegebetten

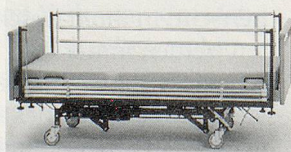
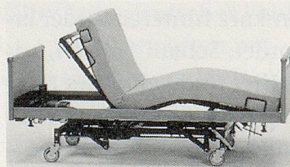
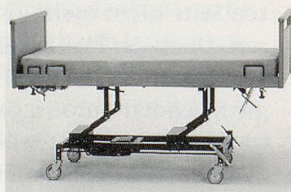
8274 Tägerwilen
Tel. 072 - 69 25 17

Vermietung und Verkauf zu günstigen Konditionen

- Pflegebetten
- Bett/Nachttisch
- Patientenlift
- Transport/Ruhesessel
- weitere Hilfsmittel

Unsere Stärke:
Wir liefern schnell, prompt und zuverlässig

Pflegebett



Transport-/Ruhesessel



Ihre einzige Tochter erbt sowieso einmal alles, da war doch diese Schenkung völlig unnötig. Mit der Nutznießung belastet (ich hoffe für Sie, es ist nicht nur das Wohnrecht), wird das Haus zu Ihren Lebzeiten fast unverkäuflich sein – wenn Sie sich nicht wieder zu etwas überreden lassen, das Sie eigentlich nicht wollen.

Wenn im Erbvertrag steht, Sie hätten an allem die Nutznießung, dann hat niemand (ausser Ihnen) für Ihre Tochter Geld anzulegen, weder auf ein Sparbuch noch sonstwohin. Nutznießung heisst, dass Sie den Vermögensteil Ihrer Tochter zwar nicht

brauchen dürfen, Ihnen aber die Zinsen gehören. Das gleiche gilt für das Haus: Der Erlös aus der Miete steht allein Ihnen zu; damit haben Sie dafür die Reparaturen zu bezahlen.

Ich gebe Ihnen den dringenden Rat: Holen Sie Ihren Ehe- und Erb- und den Schenkungsvertrag hervor, suchen Sie damit einen Notar oder eine Anwältin auf und lassen Sie sich über Ihre Rechte und Pflichten aufklären. Halten Sie sich an das, was Ihr Mann für Sie vorgesehen hat. Nehmen Sie Ihr Leben in Ihre eigene Hand. Dann können Sie nämlich wieder gut schlafen.

Marianne Gähwiler

Man darf mehr besitzen ...

Im letzten Ratgeber «Rund ums Geld» konnte man in der Antwort zur Frage «Wer kommt für mich auf?» falsch verstehen, ab wann man Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) hat. Das Vermögen muss bei Alleinstehenden nicht auf Fr. 25 000.– «zusammenschumpfen». Diese 25 000 Franken stellen einen **Freibetrag** dar. Nur 10% (bei Altersrentnern mit eigenem Haushalt) des den Freibetrag übersteigenden Vermögens wird als anrechenbarer Vermögensteil zu den Einnahmen (z.B. Renten, Zinsertrag) hinzugerechnet. Sind die nach dem Gesetz zulässigen Ausgaben sowie der im Einzelfall gewährleistete Lebensbedarf zusammengerechnet höher, so wird die Differenz als monatliche EL ausbezahlt. Die Berechnung des Anspruchs auf EL wurde in der Zeitlupe 7-8/95 auf den Seiten 42/43 ausführlich dargestellt.

Redaktion Zeitlupe

Die Bank gibt Auskunft



Dr. Emil Gwalter

Hypotheken oder Anlagen?

Ich bin glücklicher Besitzer eines Einfamilienhauses. Vor zwei Jahren hatte ich meine Pensionskasse kapitalisiert und davon meine Hypothek von Fr. 200 000.– zurückbezahlt. Die Gründe dafür waren der hohe Hypothekarzins und die niedrigen Zinsen für Anlagen (z.B. Obligationen). In Freundeskreisen höre ich mehr und mehr, dass dies aus steuertech-

nischen Gründen nicht gut ist. Die Empfehlung lautet heute z.B. *Schulden zu haben (wieviel?) und das Kapital so gut wie möglich anzulegen. Nun aber Anleihen für 5 bis 6% in Schweizer Franken zu finden, ist auch nicht einfach.*

Ich glaube nicht, dass Sie in Ihrer konkreten Situation falsch gehandelt haben. Steuerüberlegungen sind nur ein Aspekt, der im Rahmen einer Gesamtanalyse bewertet werden soll. Wichtig ist, was für Sie «unter dem Strich» herauskommt. Mit der Rückzahlung der Hypothek ersparten Sie sich relativ hohe Schuldzinsen, die je nach Progression mehr oder weniger durch höhere Steuern teilweise kompensiert werden.

Andererseits hätten Sie bei einem Verzicht auf die Rückzahlung Ihrer Hypothek ein höheres Wertschriftenvermögen, dessen Erträge ebenfalls steuerliche Mehrbelastungen verursachen. Dazu kommen die zusätzlichen Verrechnungssteuern. Sie sind praktisch ein zinsloses Darlehen an das Vaterland.

Die flüssigen Mittel, die Sie ausweisen, sollten Ihnen auch nach der Rückzahlung der Hypotheken ein ausreichendes Polster für «unvorhergesehene Notfälle» bieten.

Viel wichtiger als der Steueraspekt ist die sinnvolle Anlage Ihres Vermögens. Besonders im Alter sollte man auf gestaffelte Fälligkeiten achten, so dass man nie gezwungen ist, Wertschriften «à tout prix» zu verkaufen.

Zur Zeit sind die Zinsen in der Schweiz allgemein tief, so dass man sich nur kurzfristig engagieren sollte, um dann flüssig zu sein, wenn die Zinsen wieder anziehen.

Was Ihre Dollar- und DM-Anlagen betrifft, würde ich sie vorläufig «durchseuchen», weil ich kaum glaube, dass

der Schweizer Franken in naher Zukunft gegenüber den Fremdwährungen noch stärker wird. Wenn der Franken schwächer wird, können Sie diese Anleihen sukzessive in SFr-Werte umlagern.

Vor allem empfehle ich Ihnen, bei Ihren zukünftigen Entscheidungen auf die gestaffelten Fälligkeiten zu achten. Langfristige Engagements haben nur dann einen Sinn, wenn ihre Verzinsung spürbar über dem heutigen Niveau liegt. Dies ist meine persönliche Meinung.

Auch dürfen Sie nicht vergessen, dass jede Umlagerung relativ viel Geld kostet, einmal beim Verkauf der «alten» und dann wieder beim Kauf der «neuen» Wertschriften. Diesen Aspekt sollten Sie ebenfalls berücksichtigen.

Dr. Emil Gwalter

Die stärkste Waffe gegen Alterserscheinungen

ist ein gesunder Organismus und ein intaktes Immunsystem. Die moderne Gesundheitsforschung hat erkannt, warum wir im Alter oft schneller «abbauen», erschöpft und niedergeschlagen sind. Ursache ist häufig ein Mangel an bestimmten lebenswichtigen Vitaminen und Mineralstoffen.

Abbauerscheinungen in der zweiten Lebenshälfte können Sie jetzt gezielt bekämpfen. Durch die regelmässige Einnahme von ASLAN Life Compound, der ultimativen Vitamin-Mineralstoff-Kombination mit Selen. Sie erhalten das Präparat in einer speziellen Zusammensetzung nur für Männer (ASLAN Life Compound M) oder in einer auf den weiblichen Organismus abgestimmten Zusammensetzung (ASLAN Life Compound F) bei:

ASLAN®

Information und Bezug durch
ASLAN-Vertrieb Schweiz
6596 Gordola
Tel. 091/745 44 61